



CONNECTING RESEARCH
ON EXTREMISM NRW

CoRE REPORT 1 (2018)

Zum Begriff der „Demokratiefeindlichkeit“

Klevesath, Lino

Abstract

Viele Jahre herrschte in der wissenschaftlichen wie der politischen Diskussion der Begriff des „Extremismus“ vor, wenn es um die Benennung von politischen Ideologien und Bestrebungen ging, die die freiheitliche Demokratie ablehnen oder gar bekämpfen. Allerdings ist der Begriff stets umstritten geblieben – kritisiert wird, dass der Begriff antidemokratische Elemente in der politischen Mitte ausblende. In den letzten Jahren hat vielmehr der Begriff der Demokratiefeindlichkeit in der außerwissenschaftlichen Diskussion Einzug gehalten. Der Essay geht dabei der Frage nach, ob und wie der Begriff für die wissenschaftliche Diskussion nutzbar gemacht werden kann und wie er sich auf verschiedene politische Ideologien beziehen lässt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Religiös begründete Demokratiefeindlichkeit	5
3. Demokratiefeindlichkeit der politischen Rechten	6
4. Demokratiefeindlichkeit der politischen Linken.....	7
5. Fazit.....	9

1. Einleitung

Der Begriff der „Demokratiefeindlichkeit“ hat in den letzten Jahren in der politischen Sphäre und der medialen Diskussion Verbreitung gefunden. Der Grund für seine zunehmende Verwendung dürfte die Tatsache sein, dass der Bedarf nach einem Begriff besteht, der sowohl die verschiedensten ideologischen Strömungen, die als Gefahr für die demokratische Ordnung wahrgenommen werden, zusammenfasst – als auch die Handlungen, die durch diese ideologischen Strömungen legitimiert werden. Da der bisher verbreitete Begriff des „Extremismus“ in Wissenschaft und Politik umstritten und dem Vorwurf ausgesetzt ist, dass durch seinen Gebrauch eine Gleichsetzung von ihrem Wesen nach verschiedenen Ideologien wie der der extremen Rechten oder der militanten Linken betrieben werde, wird im öffentlichen Diskurs stattdessen der vermeintlich unbelastete Begriff der Demokratiefeindlichkeit verwendet.

In die Wissenschaft hat der Begriff jedoch bisher kaum Eingang gefunden;¹ somit fehlt es an systematischen Reflexionen des Begriffes und einer klar umrissenen Definition. Semantisch hat der Begriff der Demokratiefeindlichkeit jedoch den Vorteil, dass er anders als der Begriff der „Verfassungsfeindlichkeit“ nicht auf eine konkrete Rechtsordnung abstellt und somit nicht pauschal jeder politischen Einstellung, die zentrale konstitutionelle Regelungen ablehnt, der Idee der Demokratie aber Legitimität zuspricht, als illegitim markiert. Die Möglichkeit, dass es demokratiebejahende politische Weltbilder² gibt, die mit der Ablehnung der bestehenden Verfassung einhergehen, wird somit offengelassen. Auch evoziert der Begriff der Demokratiefeindlichkeit anders als das Konzept des Extremismus nicht die irriige Vorstellung, dass antidemokratische politische Weltbilder nur an den rechten und linken „Rändern“ des politischen Spektrums zu finden seien, während die politische „Mitte“ die Idee der Demokratie grundsätzlich unterstütze. Deshalb möchte ich im Folgenden versuchen, den Begriff der Demokratiefeindlichkeit näher zu bestimmen und ihn so für den wissenschaftlichen Diskurs nutzbar zu machen.

¹ Der Begriff findet vor allem in Werken im Bereich der politischen Bildung Verwendung, wenn auch ohne systematische Reflexion des Begriffes, etwa bei Barthel, Michael: Hintergründe: Neonazismus und Demokratiefeindlichkeit in Sachsen-Anhalt, Magdeburg, 2011.

² Im Anschluss an die von Karl Rohe geprägte Schule der politischen Kulturforschung ist hier vorwiegend nicht wie in den Arbeiten von Gabriel Almond und Sydney Verba von politischen „Einstellungen“, sondern von „Grundannahmen“ und „Weltbildern“ die Rede, da die Demokratiefeindlichkeit eben nicht an einzelnen Einstellungen bezogen auf konkrete politische Systeme festgemacht werden soll, sondern anhand von „grundlegenden Vorstellungen darüber, was Politik eigentlich ist, sein kann und sein soll“. Rohe, Karl: „Politische Kultur: Zum Verständnis eines theoretischen Konzepts“, in: Niedermayer, Oskar und Klaus von Beyme (Hrsg.): Politische Kultur in Ost- und Westdeutschland, Berlin: Akademie Verlag 1994, S. 1–21, hier S. 1.

Eine Bestimmung des Begriffes der Demokratiefeindlichkeit muss zwangsläufig bei der Definition des Begriffes der Demokratie selbst ansetzen. In der Politikwissenschaft gibt es allerdings unzählige, sich teilweise widersprechende Definitionen des Demokratiebegriffes ebenso wie die unterschiedlichen Demokratietheorien. Hier möchte ich jedoch drei Kernelemente des Begriffes der Demokratie nennen, deren Ablehnung ich als Indikator für demokratiefeindliche Weltbilder auffasse:

1) Das Abhalten von allgemeinen und freien Wahlen und Abstimmungen, durch die die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger bestimmt beziehungsweise direktdemokratische Entscheidungen getroffen werden,

2) Das Rechtsstaatsprinzip, welches alles staatliche Handeln an die Gesetze bindet, unumschränkte Macht durch die Gewaltenteilung, insbesondere durch die unabhängige Judikative und Verfassungsgerichtsbarkeit verhindert und gleichberechtigt alle Individuen (und zumindest mittelbar auch Minderheiten) durch die Gewährung der Grundrechte schützt sowie

3) das Prinzip des Pluralismus, demzufolge in der Gesellschaft stets widerstreitende Einstellungen, Wünsche und Ziele auftreten werden und sich somit weder ein monolithisches „Volk“ noch dessen einheitlicher „Willen“ identifizieren lässt. Daher ist auch das „Gemeinwohl“ nicht a priori festzustellen, sondern nur durch Diskussion und den Aushandlungsprozess verschiedener, teils konträrer Interessen ermittelbar.³

Ein Weltbild kann demnach bereits als demokratiefeindlich gelten, wenn es die Ablehnung nur einer der drei genannten Kernelemente beinhaltet. Das erste Kernelement steht allerdings zum zweiten Kernelement in einem Spannungsverhältnis: Die Gültigkeit des Rechtsstaatsprinzips und des Kernbereichs der Grundrechte ist den durch Wahlen und Abstimmungen ausgetragenen politischen Streit entzogen. Gleichzeitig besteht allerdings auch die Gefahr, dass ein immer weiter gefasster Schutz der Grundrechte den Bereich des politischen Wettbewerbs zu sehr einschränkt, etwa durch ausufernde Vorgaben der Verfassungsgerichtsbarkeit – ein Phänomen, welches in den USA als „legislating from the bench“ bezeichnet wird.⁴ Sowohl eine Überbetonung des politischen Handlungsspielraums des Souveräns als auch der Grundrechte kann daher wenn nicht demokratiefeindlich, so

³ Fraenkel, Ernst: Deutschland und die westlichen Demokratien, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1991.

⁴ Cook, Catherine. Legislating from the Bench, in: Harvard Political Review, 2009, <http://harvardpolitics.com/online/legislating-from-the-bench/> (zugegriffen am 3.10.2017).

doch zumindest demokratiegefährdend sein. Jede Demokratie benötigt nach Ernst Fraenkel stets den der politischen Auseinandersetzung entzogenen „nicht-kontroversen“ Sektor genauso wie den „kontroversen“ Sektor konkreter politischer Aushandlungsprozesse.⁵ Der genaue Grenzverlauf zwischen beiden Sektoren muss jedoch immer wieder neu ausgehandelt werden – im gesellschaftlichen Diskurs wie durch die sich gegenseitig kontrollierenden Staatsgewalten.

Alle drei genannten Kernelemente der Demokratie können auch als Merkmale der „Offenen Gesellschaft“ im Sinne Karl Poppers gelten, „in der sich die Individuen persönlichen Entscheidungen gegenübersehen“⁶] – einerseits politischen Entscheidungen in Form von Wahlen und Abstimmungen, bei denen die individuelle Entscheidung in eine Mehrheitsentscheidung einfließt, die der eigenen Präferenz freilich widersprechen kann, andererseits in Form von individuellen Entscheidungen über die eigene Lebensführung, bei denen die persönliche Autonomie durch den Rechtsstaat in Form von Grundrechten geschützt wird. Bei diesen Entscheidungen ist das Individuum mit den Unsicherheiten der persönlichen Verantwortung⁷ – und anders als in der geschlossenen Gesellschaft des Stammes – auch mit moralischen Dilemmata konfrontiert.⁸ Es lässt sich somit vermuten, dass ein Grund für die Annahme demokratiefeindlicher Weltbilder darin besteht, dass die Konfrontation mit der Kontingenz von Entscheidungen und den mit ihnen einhergehenden moralischen Dilemmata als Überforderung des Selbst aufgefasst werden. Doch inwieweit lässt sich der Begriff der Demokratiefeindlichkeit auf konkrete Ideologien anwenden?

2. Religiös begründete Demokratiefeindlichkeit

Vertreter des politischen Islam, die die Idee der Volkssouveränität und die Idee demokratischer Wahlen mit Verweis auf die Souveränität Gottes (ḥākimiyyat Allāh) ablehnen, vertreten der hier vorgestellten Definition zufolge ein demokratiefeindliches Weltbild, da sie das erste Kernelement der Demokratie ablehnen. Gleiches dürfte für die Anhänger der vor der französischen Revolution bestehenden anciens régimes gelten, die ebenfalls das Prinzip der Volkssouveränität negierten. Derartige Weltbilder finden sich

⁵ Fraenkel: Deutschland und die westlichen Demokratien.

⁶ Popper, Karl: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde – Band 1: Der Zauber Platons, 6. Aufl., Tübingen: Francke 1980, S. 233.

⁷ Ebd., S. 267.

⁸ Ebd., S. 232.

allerdings in heutigen Diskursen der politischen Rechten praktisch nicht mehr (und nehmen auch im islamischen Denken eine Minoritätsposition ein). Häufiger wird jedoch von Vertretern des politischen Islam die Idee der Volkssouveränität und von Wahlen nicht komplett abgelehnt, dabei aber die Beschränkung der Gesetzgebung auf den von der Scharia unabänderlich gesetzten Rahmen gefordert, dem ein letztlich göttlicher Ursprung zugeschrieben wird. Auch dieses Weltbild muss noch als in Teilen demokratiefeindlich gelten, da es nicht nur den Entscheidungsspielraum von Politik und Gesellschaft insgesamt stark beschneidet, sondern vor allem den individuellen Entscheidungsspielraum, einen islamischen Normen widersprechenden Lebensstil zu pflegen, negiert. Damit wird auch der gesellschaftliche Pluralismus erheblich eingeschränkt.⁹

3. Demokratiefeindlichkeit der politischen Rechten

Auch ein rechtes politisches Weltbild, welches das Prinzip der Volkssouveränität und das Abhalten von demokratischen Wahlen und Abstimmungen zwar befürwortet, das Rechtsstaatsprinzip und den damit einhergehenden gleichberechtigten Anspruch aller Individuen auf den Schutz ihrer Grundrechte vollständig oder zumindest partiell ablehnt, ist zumindest in Teilen als demokratiefeindlich zu klassifizieren. Derartige Weltbilder finden sich vor allem im Spektrum des heutigen Rechtspopulismus. So ist etwa das Verbot des Errichtens von Minaretten in der Schweiz, welches in Folge eines Referendums 2009 eingeführt wurde, demokratisch legitimiert. Es liegt aber ein Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip vor, demzufolge die Grundrechte wie die Religionsfreiheit für alle gleichermaßen gelten müssen. Ein Verbot des Minarettbaus wäre somit allenfalls zulässig, wenn auch anderen Religionsgemeinschaften die Errichtung von Türmen an ihren Gotteshäusern verwehrt werden würde. Der Wunsch nach einer homogenen Gesellschaft, die frei sein soll von als „fremd“ empfundenen Sprachen, religiösen Traditionen und Gebräuchen, die erst in Folge von Migrationsbewegungen in der eigenen Gesellschaft

⁹ Grundsätzlich ist festzuhalten, dass jede Religion und Weltanschauung, die den Individuen und / oder der Gesamtgesellschaft die Einhaltung von a priori festgesetzten Regeln abverlangt, die über die Einhaltung der Grundsätze, die für den Erhalt der freiheitlichen Demokratie selbst notwendig sind (etwa das Gewaltverbot im gesellschaftlichen Miteinander etc.), in einem Spannungsverhältnis zur freiheitlichen Demokratie steht. Sofern allerdings nur dem Individuum bestimmte Auflagen gemacht werden, diese aber nicht mit Zwangsmitteln oder kollektivem Druck durchgesetzt werden, kann nicht von Demokratiefeindlichkeit gesprochen werden, sondern von einer weltanschaulichen Diskrepanz zwischen der Religion einerseits und den Grundlagen der freiheitlichen Demokratie andererseits. Freilich können Religionen und Weltanschauungen auch einen stabilisierenden Effekt auf Demokratien haben, wenn die religiösen Gebote (beziehungsweise deren Interpretation und die Umsetzung in die gelebte Praxis) sich zumindest in Teilen mit den für die Aufrechterhaltung der Demokratie notwendigen Verhaltensgrundsätzen decken. Innerhalb der verschiedenen Traditionen der heutigen Weltreligionen werden die unterschiedlichsten Interpretationen vertreten, die sich im Grad ihrer (In-)Kompatibilität mit der Demokratie erheblich unterscheiden.

Einzug gehalten haben, ist zudem inkompatibel mit dem Pluralismusprinzip, dem dritten Kernelement der Demokratie.

Allerdings ist auch die Antwort auf die Frage, wann eine Diskriminierung zwischen zwei Fällen ein illegitimer Verstoß gegen Grundrechte darstellt, und wann zwei Fälle sachlich so verschieden sind, dass sie zu Recht unterschiedlich behandelt werden, zeitgebunden. Das beste Beispiel hierfür ist sicher die „Ehe für alle“. Noch vor 30 Jahren hat die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung die Tatsache, dass eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft nicht als Ehe anerkannt werden kann, gar nicht als Benachteiligung homosexueller Paare wahrgenommen, da die heterosexuelle und die homosexuelle Partnerschaft als ihrem Wesen nach grundlegend unterschiedlich wahrgenommen wurden, so dass ihre Zusammenfassung in einem Rechtsinstitut kaum denkbar erschien. Dies hat sich bekanntlich grundlegend geändert. In den USA entschied der Oberste Gerichtshof 2015 im Fall Obergefell v. Hodges, dass das Verbot gleichgeschlechtlicher Ehen eine verfassungswidrige Diskriminierung gemäß dem 14. Zusatzartikel der US-Verfassung darstellt. In Deutschland ist die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare erst 2017 durch eine vom Bundestag beschlossene Gesetzesänderung erfolgt. Den Gegnern dieser Entscheidung ein demokratiefeindliches Weltbild und eine Ablehnung der gleichberechtigten Gewährung der Grundrechte im Rahmen des Rechtsstaates zu attestieren, wäre allerdings falsch, da die Frage nach der Ausgestaltung des Rechtsinstituts der Ehe noch dem „kontroversen Sektor“ gesellschaftlicher Entscheidungen (s.o.) angehört. Dies kann sich aber in Zukunft ändern, wenn die „Ehe für alle“ künftig zum Grundkonsens gehören sollte und ihre Ablehnung somit als Ablehnung des zweiten Kernelements der Demokratie und damit als demokratiefeindlich gelten würde. Welches Weltbild als demokratiefeindlich zu gelten hat und welches nicht, ist somit selbst dem gesellschaftlichen Wandel unterworfen.

4. Demokratiefeindlichkeit der politischen Linken

Kann es aber auch – gemäß der Definition der Demokratie anhand der drei hier skizzierten Kernelemente – eine linke Demokratiefeindlichkeit geben? Betrachtet man historische Ideologien wie die des Stalinismus, der der politischen Linken zugerechnet wird, ist die Antwort ohne Schwierigkeiten zu bejahen. Im Stalinismus gab es weder freie Wahlen, eine Beachtung des Rechtsstaatsprinzips noch eine echte Anerkennung des gesellschaftlichen Pluralismus und individueller Entscheidungsspielräume. Gleiches gilt im Wesentlichen für alle früheren Ausformungen von staatssozialistischen Einparteienherrschaften (sowie heute noch bestehende Systeme ähnlichen Typs wie etwa Nordkorea).

Schwieriger ist die Frage allerdings im Hinblick auf heutige linke militante Bewegungen in der Bundesrepublik zu beantworten. Weder lässt sich heute bei der militanten Linken eine ausgeprägte Ablehnung demokratischer Wahlen beobachten (auch wenn sich die Forderung nach Überwindung des parlamentarischen Systems zugunsten eines basisdemokratischen Modells oder eines Rätessystems nach wie vor finden lässt) noch wird das Rechtsstaatsprinzip oder das Pluralismusprinzip grundsätzlich in Frage gestellt.

Allerdings neigen Teile der militanten Linken dazu, den Artikulations- und Entscheidungsspielraum der Demokratie über den anerkanntermaßen notwendigen Umfang hinaus, welcher für den Erhalt des Rechtsstaatsprinzips und den Schutz des gesellschaftlichen Pluralismus hinaus notwendig ist, einzuschränken. Dies geschieht zumeist mit der Motivation, der Gefahr, die der Offenen Gesellschaft von der politischen Rechten droht, entgegenzutreten. So werden etwa legale Aufmärsche von rassistischen neonazistischen Bewegungen mit dem Mittel des zivilen Ungehorsams durch Blockaden gestört oder verhindert. Auch werden Abschiebungen, die aufgrund demokratisch legitimer Gesetze stattfinden, mittels Blockaden verhindert. Dies erfolgt nicht nur, um den Betroffenen den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Es geht auch darum, symbolisch gegen das restriktive Aufenthaltsrecht zu protestieren, wobei bestimmte Aktivisten nicht nur einzelne Regelungen für grundrechtswidrig halten, sondern einzig und allein ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht für alle Menschen weltweit für menschenrechtskonform erachten. Auch die Umwelt- und Friedensbewegung vor allem der 1980er Jahre griff häufig zum Mittel des zivilen Ungehorsams, um die Ausführung demokratisch legitimer Entscheidungen zu be- oder verhindern (etwa den Bau von Atomkraftwerken oder die Stationierung von Atomwaffen), da ihre Protagonisten annahmen, dass die Umsetzung dieser Entscheidungen letztlich die Lebensgrundlagen der demokratisch verfassten Gemeinwesen selbst untergraben würde.

Es wäre verfehlt, derartige Anwendungsfälle des zivilen Ungehorsams als Indikatoren der Demokratiefeindlichkeit zu verstehen, da ihnen keine grundsätzliche Ablehnung eines der drei Kernelemente der Demokratie zugrunde liegt. Auch in der politischen Theorie – insbesondere der von John Rawls – hat die gelegentliche Anwendung des Mittels des gewaltfreien zivilen Ungehorsams ihren Platz. Denn der gezielte Bruch des Gesetzes dient dem dringlichen Appell an den Gerechtigkeitssinn der Gesellschaft, Abhilfe für den als Unrecht verstandenen illegitimen Zustand zu schaffen, nicht aber der Negierung der gesetzlichen Ordnung an sich.¹⁰ Unabhängig von der Frage, ob man die Vorstellungen der Aktivisten von Recht und Unrecht teilt, ist zu konstatieren, dass politische Bewegungen, die

¹⁰ Rawls, John: Gerechtigkeit als Fairneß, Freiburg: Alber 1977, S. 165–191.

mit einer Attitüde der kompromisslosen Unbedingtheit ihre Anliegen verfolgten wie die Umwelt- und Friedensbewegung der 1980er Jahre, häufig zu einer (Re-)Vitalisierung der demokratischen politischen Auseinandersetzung beigetragen haben. Ein häufiger Gebrauch des zivilen Ungehorsams kann allerdings die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates einschränken und eine Erosion der Akzeptanz von demokratischen Mehrheitsentscheidungen zur Folge haben. Das Mittel des zivilen Ungehorsams und die damit einhergehende (symbolhafte oder tatsächliche) Einschränkung demokratischer Entscheidungsspielräume steht somit in einem starken Spannungsverhältnis zur Demokratie selbst und bedarf deswegen der kritischen Reflexion.

5. Fazit

Der Begriff der Demokratiefeindlichkeit ist für die Wissenschaft bisher praktisch nicht nutzbar gemacht worden. Sofern man aber Demokratiefeindlichkeit als Ablehnung bestimmter für jede Demokratie essentielle Elemente definiert, eignet er sich für die Erörterung der Frage, welche politischen Weltbilder als legitime Ansichten innerhalb des Spektrums demokratischer Weltanschauungen gelten können und welche nicht. Die Frage nach den Grenzen demokratisch legitimer Weltbilder lässt sich sowohl für religiöse Anschauungen als auch für Positionen der politischen Rechten und Linken mithilfe des Begriffs sinnvoll bearbeiten.

Referenzen

Barthel, Michael: Hintergründe: Neonazismus und Demokratiefeindlichkeit in Sachsen-Anhalt, Magdeburg, 2011

Cook, Catherine. Legislating from the Bench, in: Harvard Political Review, 2009, <http://harvardpolitics.com/online/legislating-from-the-bench/>, abgerufen am 3.10.2017

Fraenkel, Ernst: Deutschland und die westlichen Demokratien, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1991

Popper, Karl: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde – Band 1: Der Zauber Platons, 6. Aufl., Tübingen: Francke 1980

Rawls, John: Gerechtigkeit als Fairneß, Freiburg: Alber 1977, S. 165–191

Rohe, Karl: „Politische Kultur: Zum Verständnis eines theoretischen Konzepts“, in: Niedermayer, Oskar und Klaus von Beyme (Hrsg.): Politische Kultur in Ost- und Westdeutschland, Berlin: Akademie Verlag 1994, S. 1–2